



Urheberantiemen für Werke, die vor dem 1.1.2001 entstanden sind, waren gegenüber der SVA (Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) ab 2001 nicht versicherungsrelevant. Wir haben diese Antiemen 'Altantiemen' genannt. Sie konnten mit dem Nachweis der Jahreskontoauszüge von austro mechana und AKM aus der Beitragsgrundlage der SVA herausgerechnet werden.

*. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Jänner 2009:*

Der Verwaltungsgerichtshof hat 2009 diese Verwaltungspraxis als rechtswidrig erkannt. Für das Vorliegen einer Versicherungspflicht und die Berechnung der Beitragsgrundlage im jeweiligen Kalenderjahr sind v.a. die tatsächlich ausgeübte künstlerische (betriebliche) Tätigkeit sowie in der Folge der Zufluss der Einkünfte maßgeblich. Es kommt nicht darauf an, dass sich die Einkünfte auf Tätigkeiten im selben Kalenderjahr beziehen. Phasenverschobene Einkünfte seien geradezu typisch für künstlerische Berufe, der Abzug von 'Altantiemen' ist somit seit dem Stichtag 18.2.2009 grundsätzlich nicht mehr zulässig!

Nur Beginn und Ende der künstlerischen (betrieblichen) Tätigkeit sind von Bedeutung, erst nach deren Beendigung sind auch alle Antiemen nicht mehr versicherungsrelevant.

*. Praxis der SVA:*

Sämtliche Unterlagen, die die SVA ab dem 18. Februar 2009 erreichen, werden entsprechend diesem Erkenntnis bearbeitet. Das heißt, dass seither auch Einkommensteuerbescheide zu früheren Jahren ohne Herausrechnung von 'Altantiemen' herangezogen werden! 'Altantiemen' gibt es nicht mehr. (Nur wenn sowohl der Einkommensteuerbescheid als auch der Antrag zur Herausrechnung der 'Altantiemen' vor dem 18.2.2009 eingereicht wurden, galt noch die frühere Praxis.)

Die SVA sieht sich ab dem genannten Stichtag zur Umsetzung des Verwaltungsgerichtshofserkenntnisses verpflichtet, und das auch bei Urheberinnen und Urhebern, deren Versicherungspflicht erst durch 'Altantiemen' neu ausgelöst wird! Die SVA argumentiert hier mit dem Gleichheitsgrundsatz, wonach alle Einkommensteuerbescheide gleich zu behandeln seien, unabhängig davon, ob die betreffende Person bereits versichert war/ist oder eben nun neu pflichtig wird. Die pflichtschuldige Meldung 2009 genügt also nicht, ausreichend hohe 'Altantiemen' (in den Est.-Bescheiden 2007 und 2008) lösen ab Stichtag 18.2.2009 auch rückwirkend Versicherungspflicht aus!

*. Altersausgleich & Alterspension SKE / austro mechana | Altersquote AKM:*

Die SVA hat aber zugestimmt, dass zumindest der 'Altersausgleich' und die 'Alterspension' von SKE / austro mechana sowie die 'Altersquote' der AKM bis einschließlich 2008 aus der Beitragsgrundlage herausgerechnet werden können! Die 12 bzw. 16 Monatsraten sind daher bis einschließlich 2008 noch nicht versicherungsrelevant, ihre Herausrechnung aus der Beitragsgrundlage muss bei der SVA beantragt werden.

Die Alterszuschüsse der SKE / austro mechana und die 'Altersquote' der AKM werden unverändert weiter bezahlt. Erst ab 2009 unterliegen auch diese Zahlungen / Einkommen der Sozialversicherung.

*. Beitragszuschlag:*

Wenn Versicherungspflicht erst durch 'Alttantiemen' neu ausgelöst wird, entfällt für die Beitragsjahre bis inkl. 2008 der Beitragszuschlag! Betroffen sind hier also nur jene Personen, deren Urheber-tantiemen die Versicherungsgrenze nach Herausrechnung der 'Alttantiemen' bislang unterschritten hatten, die nun aber erst durch Hinzurechnung der 'Alttantiemen' versicherungspflichtig werden. Es bestand für diese Personen unter Zugrundelegung der früheren Praxis ja tatsächlich kein Anlass, sich bei der SVA zu melden.

Auch die Nichtvorschreibung bzw. Stornierung des Zuschlags muss mit dem Nachweis der Höhe der Alttantiemen beantragt werden. Der Nachweis ist mit den Jahreskontoauszügen von austro mechana und AKM für die betreffenden Jahre (bis 2008) zu erbringen.

*. Beendigung der Erwerbstätigkeit | Steuerliche Behandlung der Tantiemen:*

Die Versicherungspflicht bei der SVA endet ausschließlich mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit (oder natürlich mit Einnahmen/Jahresgewinn unter der Versicherungsgrenze). Die Einstellung der Erwerbstätigkeit muss schriftlich gegenüber der SVA erklärt werden:

.. [www.sva.or.at](http://www.sva.or.at): -> Leistungen -> Versicherungsschutz -> Pflichtversicherung -> Freiberufler:  
Formulare (rechts): 'Beendigung der Erwerbstätigkeit als neuer Selbständiger (Freiberufler)'

Wer den künstlerischen Beruf (Betrieb) nachweislich einstellt, muss auch keine Versicherung mehr bezahlen. Nur dann sind auch sämtliche Tantiemen und Zahlungen von austro mechana und AKM versicherungsfrei, unabhängig davon, wie hoch sie sind!

.. In der Einkommensteuererklärung empfiehlt sich dazu folgende Vorgehensweise:

Gehen Tantiemen an eine/n Rechtsnachfolger/in, gelten sie als 'Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung', nicht mehr als 'Einkünfte aus selbständiger Arbeit' (vgl. §28 Abs.1 Z 3 EStG). Dies wird auch für UrheberInnen selbst zu argumentieren sein, wenn sie tatsächlich im Ruhestand sind! Das Finanzamt wird dadurch nicht geschädigt, die SVA hat keinen Anlass für jährliche Nachfragen.

*. Betriebsausgabenpauschale:*

Die SVA hat dazu mitgeteilt, dass ab 2009 im Fall einer steuerlich geltend gemachten Betriebsausgabenpauschale jedenfalls auch von der (weiteren) Ausübung der Erwerbstätigkeit ausgegangen und – bei Überschreitung der Versicherungsgrenze – Pflichtversicherung festgestellt wird. Wer 2009 seinen Beruf beenden will, kann daher auch keine solche Betriebsausgabenpauschale mehr steuerlich geltend machen. Für die Jahre bis 2008 betrachtet die SVA eine solche Geltendmachung als Indiz für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, das Gegenteil kann aber nachgewiesen werden.

Die SKE / austro mechana konnten somit einige spezifische Erleichterungen verhandeln.

**Information:**

SKE | Ungargasse 11/9 | 1030 Wien  
T (01) 71 36 936 | F (01) 717 87-659

[markus.lidauer@aume.at](mailto:markus.lidauer@aume.at)